



Betriebsausschuss am 23.09.2021				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/414/2021	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 08.07.2021	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		23.09.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2020 zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO NRW beraten und der Stadtrat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 hat am 24.06.2021 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte ebenfalls am 24.06.2021.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

V. Anlagen:

- Fehlanzeige -